

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Vom 15. Mai 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. Januar 2023 (BAnz AT 10.03.2023 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden nach dem siebten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „- Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene,
 - Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs),
 - Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie oder Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie,“
 2. In Satz 2 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6 bis 10“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken